



Herrieden-Wieseth e.V.

Satzung des Jagd- und Sportschützenvereins Herrieden-Wieseth e.V.

i.d.F.v. 31.08.2021; beschlossen am 04.09.2021

§1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Jagd- und Sportschützenverein Herrieden-Wieseth e.V." (im Folgenden JSSV) und hat seinen Sitz in Deffersdorf, Gemeinde Wieseth.
2. Der Verein ist ein eingetragener Verein im Sinne des BGB und im Vereinsregister des Amtsgerichts Ansbach unter VR329 eingetragen.

§2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Alle Inhaber von Vereinsämtern und Funktionen sind ehrenamtlich tätig, wobei angemessene Aufwandsentschädigungen zulässig sind.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Vereinszweck wird verwirklicht durch Förderung und Ausübung des Sports, insbesondere des gemeinschaftlichen Schießens mit Sportwaffen, Böllern, Armbrüsten und Bogen, durch Abhalten und Teilnahme an Trainings- und Wettbewerbsschießen nach den Regeln der anerkannten Schützenverbände, durch Heranführung Jugendlicher an den Schießsport und ihre sachgerechte Ausbildung und durch Pflege der Schützentradition. Ferner durch die Förderung der Jugendarbeit zur Entwicklung des Nachwuchses im Schießsport, die Bereitstellung von Sportanlagen und Sportgeräten zur Ausübung des Schießsports und die Teilnahme an sportlichen und sonstigen Veranstaltungen der Dachverbände.
3. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
4. Der Verein ist Mitglied des „Bayerischer Sportschützenbundes e.V.“ und anerkennt dessen Satzung und Vereinsordnung, Entscheidungen und Beschlüsse. Dies gilt auch für alle Mitglieder des JSSV.
5. Der Verein ist Mitglied des „Bund Bayerischer Schützen e.V.“ und anerkennt dessen Satzung und Vereinsordnung, Entscheidungen und Beschlüsse. Dies gilt auch für die Mitglieder des JSSV, welche zusätzlich die Mitgliedschaft hierfür besitzen.



Herrieden-Wieseth e.V.

Satzung des Jagd- und Sportschützenvereins Herrieden-Wieseth e.V.

i.d.F.v. 31.08.2021; beschlossen am 04.09.2021

§3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das Sportjahr muss damit nicht übereinstimmen.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann nur sein, wer unbescholten und frei von behördlichen Versagensgründen ist.
2. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 12. Lebensjahr vollendet hat. Jugendliche bedürfen des schriftlichen Einverständnisses der gesetzlichen Vertreter.
3. Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein, um den Schießsport oder um die Tradition des Schützenwesens besonders verdient gemacht hat.

§5 Aufnahme von Mitgliedern

1. Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, der dies auf den ersten Vorsitzenden übertragen kann. Im Falle der Ablehnung ist eine Begründung nicht erforderlich.
3. Ein zurückgewiesenes Aufnahmegesuch kann vor Ablauf eines Jahres nicht erneuert werden.
4. Mit der Aufnahme erkennt das neue Mitglied die Vereinssatzung und die Vereinsordnungen in der jeweiligen Fassung vollständig an und unterwirft sich diesen Regelungen.
5. Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.
6. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Schützenmeisteramtes von der Generalversammlung ernannt.
7. Es wird eine Aufnahmegebühr erhoben. Diese wird durch das Schützenmeisteramt festgelegt.



§6 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Die Mitgliedschaft erlischt ferner durch rechtskräftige Verurteilung wegen eines Verbrechens oder wegen eines Vergehens des Diebstahls, des Betrugs, der Hehlerei, der Unterschlagung oder der Urkundenfälschung.
3. Die Mitgliedschaft erlischt ebenso durch rechtskräftige Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten wegen eines sonstigen vorsätzlichen Vergehens. Die Mitgliedschaft kann entzogen werden, wenn das Mitglied bei der Aufnahme nicht unbescholten war.
4. Die Mitglieder können jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Schützenmeisteramt aus dem Verein austreten. Ein Mitglied, das nicht zum Schluss eines Jahres austritt, hat die Beiträge und die sonstigen Leistungen für das laufende Jahr zu entrichten.
5. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte. Für das laufende Jahr geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet
6. Der freiwillige Austritt aus dem Verein wird erst wirksam,
 - mit Rückgabe des Schützenpasses oder
 - durch die eigenhändig unterschriebene Verlufterklärung des Schützenpasses oder
 - durch die Ummeldebesccheinigung eines anderen Schützenvereins.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a. Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und dessen Einrichtung nach den dafür erlassenen Bestimmungen zu benutzen.
- b. Alle Mitglieder sind verpflichtet,
 - a. die Ziele und Aufgaben des Vereins nach Kräften zu fördern,
 - b. sich jederzeit dem Ansehen des Vereins entsprechend zu verhalten,
 - c. waffenrechtlichen Bestimmungen mit der erforderlichen Sorgfalt nachzukommen,
 - d. die Satzung, die sportlichen Regeln und die Anordnungen der Generalversammlung und des Schützenmeisteramtes zu befolgen.
 - e. die Ihnen von der Generalversammlung oder dem Vorstand übertragenen Ämter und Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen.



Herrieden-Wieseth e.V.

Satzung des Jagd- und Sportschützenvereins Herrieden-Wieseth e.V.

i.d.F.v. 31.08.2021; beschlossen am 04.09.2021

- f. den Jahresbeitrag und weitere vom Schützenmeisteramt beschlossenen Beiträge und/oder Gebühren spätestens bis 31.03. des laufenden Jahres zu bezahlen. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mittel des Vereins.
- g. Namens- und Adressänderungen sowie Änderungen der Bankverbindung unverzüglich dem Schützenmeisteramt mitzuteilen.

§8 Vereinsdisziplin

- 1. Der 1. Schützenmeister übt die Ordnungsgewalt im Verein aus.
- 2. Verstöße gegen die Vereinsdisziplin, die sportlichen Regeln, die Satzung und die Pflichten der Mitglieder können geahndet werden durch:
 - 1. Ausschluss von der Teilnahme an den Vereinsveranstaltungen und sportlichen Wettbewerben,
 - 2. befristeten oder dauernden Ausschluss aus dem Verein.
- 3. Über die Ahndung von Verstößen entscheidet die Vorstandschaft mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Ein betroffenes Mitglied darf bei der Beschlussfassung nicht anwesend sein.
- 4. Das betroffene Mitglied kann innerhalb eines Monats (Beschwerdefrist), nach dem ihm der Beschluss bekannt gegeben worden ist, schriftlich unter Angabe der Gründe, Beschwerde beim 1. Schützenmeister einlegen.
- 5. Das Schützenmeisteramt kann den Betroffenen von den Vereinsveranstaltungen und von sportlichen Wettbewerben ausschließen, bis die Beschwerdefrist abgelaufen oder über eine von ihm eingelegte Beschwerde entschieden worden ist.
- 6. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Betroffenen die Beschwerde zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu. Die Beschwerde muss innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Beschlusses schriftlich dem 1.Schützenmeister zugehen.

§9 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind das Schützenmeisteramt und die Generalversammlung.



§10 Schützenmeisteramt (Vorstandschaft), Wahlen

1. Das Schützenmeisteramt besteht aus:
 - a. Ehrenschützenmeister als außerordentliches Vorstandsmitglied
 - b. 1. Schützenmeister (1. Vorsitzender)
 - c. 2. Schützenmeister (2. Vorsitzender)
 - d. Schatzmeister
 - e. Schriftführer
 - f. 1. Sportleiter (DSB)
 - g. 2. Sportleiter (BDS)

Sie müssen Mitglieder des Vereins und volljährig sein.

Das Schützenmeisteramt kann bis zu zwölf Spartenleiter / Referenten berufen, welche in die Sitzungen des Schützenmeisteramtes eingeladen werden können. Auch diese müssen Mitglieder des Vereins und volljährig sein. Die Abberufung durch das Schützenmeisteramt ist jederzeit zulässig.

Der Titel Ehrenschützenmeister kann nur **einem** ehemaligen 1. Schützenmeister des Vereins durch Beschluss der Generalversammlung verliehen werden. Der Ehrenschützenmeister hat auf Lebenszeit als außerordentliches Mitglied, Sitz im Schützenmeisteramt und dieses beratend zu unterstützen.

2. Das Schützenmeisteramt leitet den Verein und legt die Beiträge und Gebühren fest. Die beiden Schützenmeister sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis, wobei im Innenverhältnis die des 2. Schützenmeisters auf den Fall der Verhinderung des 1. Schützenmeisters beschränkt ist.
3. Das Schützenmeisteramt ist beschlussfähig, wenn **fünf** seiner Mitglieder anwesend sind. Es entscheidet mit Stimmmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Schützenmeisters.
Über die Sitzungen des Schützenmeisteramtes ist eine Niederschrift zu führen.
4. Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes werden von der Generalversammlung auf die Dauer von **vier Jahren** mit einfacher Mehrheit gewählt. Wiederwahlen sind zulässig.



Herrieden-Wieseth e.V.

Satzung des Jagd- und Sportschützenvereins Herrieden-Wieseth e.V.

i.d.F.v. 31.08.2021; beschlossen am 04.09.2021

5. Die Wahl per Akklamation ist zulässig hat jedoch auf Antrag eines anwesenden Wahlberechtigten geheim zu erfolgen.
6. Eine Briefwahl ist unzulässig. Sichere, zeitgemäße elektronische Abstimmverfahren sind bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (z.B. Epidemie-/ Pandemiegesehen, drastische Einschränkungen des öffentlichen Lebens oder Versammlungsgesehens) möglich.
7. Stimmenthaltungen sind als ungültige Stimmen zu werten.
8. Die Wahl in das Schützenmeisteramt kann nur sofort abgelehnt werden. Ein Mitglied des Schützenmeisteramtes kann sein Amt vor Ablauf seiner Amtszeit nur aus wichtigem Grund niederlegen.
9. Die Generalversammlung kann ein Mitglied des Schützenmeisteramtes aus wichtigem Grund seines Amtes entheben. An der Generalversammlung müssen mindestens $\frac{2}{3}$ **aller Mitglieder** teilnehmen. Die Amtsenthebung muss als Tagesordnungspunkt in der Einladung zu der Generalversammlung angegeben werden. Der Beschluss muss mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ **der Anwesenden** gefasst werden.
10. Endet das Amt eines Mitglieds des Schützenmeisteramtes vor Ablauf seiner Amtszeit, so ist für den Rest seiner Amtszeit bei der nächsten Generalversammlung ein neues Mitglied in das Schützenmeisteramt nach zu wählen.

§11 Generalversammlung (Mitgliederversammlung)

1. Die Generalversammlung ist die Versammlung der Vereinsmitglieder und oberstes Vereinsorgan.
2. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der 1. Schützenmeister.
3. Die Generalversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder wahl- und abstimmungsfähig sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.
5. Über die Sitzung der Generalversammlung ist eine Niederschrift zu führen, die vom 1. Schützenmeister und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.
6. Die Generalversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, die das Schützenmeisteramt ihr vorlegt oder deren Behandlung ein Mitglied schriftlich beantragt. Der Antrag muss dem Schützenmeisteramt spätestens **eine Woche** vor dem Zusammentritt der Generalversammlung



zugehen. Spätere Anträge sind in der Generalversammlung zu behandeln, wenn $\frac{1}{4}$ der

Anwesenden es verlangt.

7. Ein Beschluss der Generalversammlung ist stets erforderlich für:
 1. eine Änderung der Satzung (§14).
 2. die (jährliche) Entlastung des Schützenmeisteramtes und der Kassenprüfer.
 3. die Amtsenthebung eines Mitgliedes des Schützenmeisteramtes.
 4. die Ernennung von Ehrenmitgliedern und des Ehrenschützenmeisters.
 5. die Festsetzung und Änderung des Haushaltsplanes.
 6. die Entscheidung über Beschwerden gegen die Ahndung von Verstößen.
 7. Die Veräußerung, Verpachtung und Belastung des Vereinsvermögens; diese Regelung gilt nur im Innenverhältnis und ist keine Vertretungsbeschränkung der Schützenmeister.
 8. die Auflösung des Vereins (§13).
8. Das Schützenmeisteramt hat im **ersten Kalenderhalbjahr** eine ordentliche Generalversammlung einzuberufen.
9. Das Schützenmeisteramt hat eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, wenn es im Interesse des Vereins notwendig ist. Eine außerordentliche Generalversammlung muss ferner einberufen werden, wenn $\frac{1}{3}$ **der Mitglieder** die Einberufung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung verlangt.
10. Zu jeder Generalversammlung ist mit einer Frist von mindestens **zwei Wochen**, unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Die Ladung kann durch Aushang im Vereinsheim und Bekanntmachung auf der Vereinswebsite oder schriftlich an die vom Mitglied angegebenen Kontaktdaten (Postanschrift oder Emailadresse oder sonstige digitale/elektronische Medien) erfolgen.
11. Sichere, zeitgemäße elektronisch-digitale Versammlungsarten sind bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (z.B. Epidemie-/ Pandemiegesehen, drastische Einschränkungen des öffentlichen Lebens oder Versammlungsgeschehens) möglich. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Schützenmeisteramt.

§12 Verwaltung des Vereinsvermögens

1. Das Schützenmeisteramt verwaltet das Vermögen.
2. Soweit ein Haushaltsplan aufgestellt ist, wird dieser von der Generalversammlung beschlossen.



Herrieden-Wieseth e.V.

Satzung des Jagd- und Sportschützenvereins Herrieden-Wieseth e.V.

i.d.F.v. 31.08.2021; beschlossen am 04.09.2021

§13 Auflösung des Vereins

1. Der Verein erlischt, wenn die Zahl der Mitglieder unter fünf herabsinkt.
2. Der Verein kann durch Beschluss der Generalversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ **aller anwesenden** Mitglieder aufgelöst werden.
3. Die Generalversammlung wählt einen oder mehrere Liquidatoren. Das Vereinsvermögen, das nach der Erfüllung der Verbindlichkeiten verbleibt, fällt bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks, der Stadt Herrieden und der Gemeinde Wieseth je zur Hälfte zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.
4. Die in Abs. 3 geregelten Vermögensverwendungen bei Auflösung gelten auch für den Fall der Aufhebung des Vereins oder des Wegfalls des bisherigen Zwecks.

§14 Satzungsänderungen

1. Die Satzung kann durch Beschluss der Generalversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ **aller anwesenden** Mitglieder geändert werden.
2. Das Schützenmeisteramt hat Satzungsänderungen unverzüglich dem Landratsamt und dem Amtsgericht vorzulegen.

§15 Datenschutz, -erhebung und -verarbeitung

1. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit einer Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Dabei handelt es sich um den vollständigen Namen, Anschrift, Geburtsdatum, Email-Adresse, Telefonnummern, Bankverbindung, waffen- und sprengstoffrechtliche Erlaubnisse, Waffenbesitz, Heimat- oder Zweitverein Außerdem schießsportliche und jagdliche Lizenzen, Ausbildungen, Lehrgänge, Schulungen sowie Wettkampfergebnisse. Ferner personenbezogene Informationen, die zur Durchführung von Schulungen und Sportveranstaltungen notwendig sind. Ohne dieses Einverständnis ist eine Aufnahme in den Verein nicht möglich.



Herrieden-Wieseth e.V.

Satzung des Jagd- und Sportschützenvereins Herrieden-Wieseth e.V.

i.d.F.v. 31.08.2021; beschlossen am 04.09.2021

- Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung mit Beitragswesen und Meldung an Dach-/Landesverbände (z.B. DSB / BSSB und BDS / BBS), die Durchführung des Sport- und Vereinsbetriebs, das Meldewesen im Rahmen von Wettkämpfen sowie Lehrgängen, interne Aushänge am „schwarzen Brett“ sowie die Erfüllung gesetzlicher oder behördlicher Verpflichtungen.

Die vorliegende Satzungsänderung in der Fassung vom 31.08.2021 wurde mit Beschluss der Generalversammlung vom 04.09.2021 satzungsgemäß verabschiedet.

1. Schützenmeister

Protokollführer